

GEMA

**Bedingungen für die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken des
GEMA-Repertoires auf Hörbuch-Produkten, Hörspiel-Produkten
(Lizenzschwelle hergestellte Stückzahl)
für
Mitglieder des BOEV, Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V.**

PRÄAMBEL

Gegenstand der vorliegenden Bedingungen sind ausschließlich Produkte in Form von Hörbüchern und Hörspielen, bei denen der gesprochene Text, unabhängig ob dramatisiert oder gelesen, im Mittelpunkt steht und die Musikwerke als stilistisches Mittel enthalten. Im Folgenden wird vereinfachend der Begriff „**Hörbuch**“ bzw. „**Hörbücher**“ verwendet.

ARTIKEL I – REPERTOIRE DER GEMA

Das Repertoire der GEMA umfasst die Werke, für die ihr die Wahrnehmung der mechanischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte übertragen worden ist oder künftig übertragen wird, und zwar in dem Umfang, in dem die GEMA mit dieser Wahrnehmung betraut worden ist.

ARTIKEL II – EINZURÄUMENDE RECHTE

- (1) Die GEMA wird dem Hersteller unter den vorliegenden Bedingungen und Beschränkungen das nicht-ausschließliche Recht einräumen, Tonaufnahmen von Werken des Repertoires der GEMA vorzunehmen, von diesen Aufnahmen Hörbuch-Träger zu pressen bzw. zu fertigen, die allein zum Zwecke des Abhörens hergestellt und angeboten werden, und diese Hörbücher unter seiner oder seinen Marken für den Verkauf über den Einzelhandel bzw. Fachhandel (Buchhandel oder vergleichbare Einzelhandelsfirmen mit ständigen Verkaufsbereichen für Hörbücher) an das Publikum zum privaten Gebrauch in Verkehr zu bringen.
- (2) Die vorliegenden Bedingungen gelten ausschließlich für Träger mit Hörbüchern, wie z. B. Compact Discs, MCs, Digital Versatile Discs, Super Audio Compact Discs, MP3-Disc etc. oder Datenträger, wie z.B. CD-ROMs, Chips etc., wie sie bereits bekannt sind und ausgewertet werden.
- (3) Für jede andere Form der mechanischen Vervielfältigung in einer weiteren Hörbuch-Kategorie ist eine ergänzende Vereinbarung erforderlich.
- (4) Die Rechteeinräumung ist auf die in Katalogen, Katalognachträgen und Neuerscheinungslisten des Herstellers aufgeführten Hörbücher für das Angebot des Einzelhandels bzw. Fachhandels an die Öffentlichkeit beschränkt.
- (5) Das Recht der öffentlichen Vorführung (Wiedergabe), das Senderecht, das Herstellungsrecht für Sendezwecke und das Recht zur Vermietung bzw. den Verleih gemäß § 27 Urheberrechtsgesetz (UrhG) bleiben von den hier geregelten Bedingungen unberührt.
- (6) Die einzuräumenden Rechte umfassen keine Leistungsschutzrechte oder Herstellungsrechte. Die Rechte gelten als rückwirkend nicht eingeräumt, wenn

Leistungsschutzrechte nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz im Hinblick auf die hergestellten Hörbücher verletzt worden sind. Der Hersteller wird daher auf die Beachtung der entsprechenden Leistungsschutzrechte und Herstellungsrechte hingewiesen.

- (7) Die Verwendung von Werkteilen setzt die Einwilligung der Berechtigten voraus. Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Unberührt bleibt die Frage der Materialentschädigung für sogenannte reversgebundene Werke. Soweit erforderlich, ist diese Frage zwischen dem Hersteller und den in Betracht kommenden Berechtigten unmittelbar zu regeln.
- (8) Die Einräumung der im vorstehenden Absatz (1) definierten Rechte für die Vervielfältigung und Verbreitung nach §§ 16, 17 UrhG erfolgt mit vollständiger und vorbehaltloser Begleichung der von der GEMA gestellten Rechnung durch den Hersteller. Der Hersteller ist nicht berechtigt, die Rechte gemäß vorstehendem Absatz (1) weiter zu übertragen.
- (9) Unbeschadet der von der GEMA einzuholenden Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung von Hörbüchern mit GEMA-Repertoire wird der Hersteller auf die Beachtung der entsprechenden Urheberrechte hingewiesen, soweit auf dem Produkt Werke vervielfältigt und verbreitet werden, die nicht zum Repertoire der GEMA gehören.

ARTIKEL III – URHEBERPERSÖNLICHKEITSRECHT

Das Urheberpersönlichkeitsrecht bleibt vorbehalten und darf nicht verletzt werden.

ARTIKEL IV – AUSGEWERTETE MARKEN

- (1) Der Hersteller meldet der GEMA jede Marke oder sonstige handelsmäßige Kennzeichnung, unter der er Hörbücher verbreitet und meldet sie ab, sobald er sie nicht mehr verwendet.
- (2) Handelt es sich dabei um eine Marke, die bereits von einem anderen deutschen Hersteller bei der GEMA angemeldet worden ist, der einen den vorliegenden Bedingungen entsprechenden Vertrag mit der GEMA abgeschlossen hat, so wird die GEMA diesen Hersteller von der Markenmeldung unterrichten.

Widerspricht der unterrichtete Markeninhaber der Benutzung der Marke nicht, so kann die gleiche Marke nur mit einer zusätzlichen Kennzeichnung zur Identifizierung beider Hersteller benutzt werden, solange eine Doppelbenutzung der Marke stattfindet.

- (3) Die in Artikel II (1) definierten Rechte werden nur für die Marken des Herstellers eingeräumt. Die gleichen Rechte werden auf neue Marken, die der Hersteller herausbringen oder auswerten will, unter der Voraussetzung ausgedehnt, dass er die GEMA vorher von seinem diesbezüglichen Vorhaben unterrichtet.

Artikel V – PFLICHTEN DER GEMA

- (1) Die GEMA verpflichtet sich, dem Hersteller für die gemeldeten Produkte die Rechte nach Artikel II (1) für die zum GEMA-Repertoire gehörenden Werke einzuräumen, wenn der Hersteller seine Verpflichtungen nach den vorliegenden Bedingungen erfüllt, insbesondere die in Rechnung gestellte Vergütung fristgemäß entrichtet.
- (2) Wenn auf einem Hörbuch gleichzeitig Werke des Repertoires der GEMA und Werke, die nicht zu ihrem Repertoire gehören, wiedergegeben werden, gewährt die GEMA bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung einen Nachlass in Höhe von 50% auf die nach Artikel VII ermittelte Vergütung und erteilt dem Hersteller eine entsprechende Rechnung.

Voraussetzung ist hier, dass der Anteil der wiedergegebenen Werke des GEMA-Repertoires auf dem Produkt unter 10% liegt und der Hersteller für das entsprechende Produkt einen Nachlass für Hörbücher mit gemischtem Repertoire-Inhalt beantragt. Auf Anforderung der GEMA legt der Hersteller eine Meldung unter Benennung von Titeln, Urhebern, Verlagen und ggf. Bearbeitern vor (Inhaltsmeldung), mit der er gegenüber der GEMA den vollständigen Nachweis führt, dass einzelne der wiedergegebenen Werke nicht zum Repertoire der GEMA gehören.

- (3) Für die Anteilsermittlung wird die Gesamtspielzeit der wiedergegebenen Werke des GEMA-Repertoires ins Verhältnis gesetzt zur Gesamtspielzeit des Hörbuchs. Die Gesamtspielzeit der Werke des GEMA-Repertoires errechnet sich aus der Summe der Spielzeiten pro Werk. Besteht das Produkt aus mehreren Trägern, so ist die Gesamtspielzeit für alle Werke des GEMA-Repertoires auf den Trägern und die Gesamtspielzeit für alle Träger des Produkts ins Verhältnis zu setzen.
- (4) Hörbücher mit einem GEMA-pflichtigen Musikanteil > 50% im Verhältnis zu Gesamtspielzeit müssen als Musikträger-Produkt unter dem Tarif VR-MT-H (Kategorie 1) gemeldet werden. Besteht ein Hörbuch aus mehreren Trägern und ist der GEMA-pflichtige Musikanteil für die Gesamtspielzeit als auch der Musikanteil pro einzeltem Träger nach o.g. Bestimmungen > 50%, muss das Produkt als Produkt unter dem Tarif VR-MT-H (Kategorie 1) gemeldet werden.

ARTIKEL VI – ANSPRÜCHE DRITTER

- (1) Wenn die GEMA und ein Dritter, der nicht der GEMA angehört, an den Hersteller Forderungen für alle oder einen Teil der Rechte an ein und demselben Werk stellen, so zahlt der Hersteller an die GEMA, wenn letztere ihm einen früheren Titel als den des Dritten vorlegt, die Vergütungen für dieses Werk, wobei die GEMA den Hersteller gegen die Folgen aller Ansprüche freistellt, die in dieser Hinsicht von dem Dritten vorgebracht werden könnten. Dies schließt die Erstattung der Kosten für die angemessene Rechtsverteidigung ein.
- (2) Die GEMA ist befugt, Dritten Auskunft zu erteilen, soweit diese glaubhaft die Verletzung von Leistungsschutzrechten durch den Hersteller geltend machen. In diesem Fall ermöglicht es die GEMA dem betroffenen Hersteller, sich gegenüber der GEMA gegen den Vorwurf zu verteidigen. Die GEMA wird ferner die dem Hersteller die Identität des Dritten offenbaren, der die Verletzung geltend macht:

ARTIKEL VII – VERGÜTUNG

Berechnungsgrundlage der Vergütung

- (1) Der Hersteller entrichtet für die einzuräumenden Rechte an die GEMA für jedes Produkt mit einem oder mehreren Werken aus dem GEMA-Repertoire die Vergütungen gemäß den im Tarif VR-MT-H (Kategorie 2) geregelten Vergütungssätzen. Die auf Hörbücher bzw. Hörspiele anwendbaren Regelungen des Tarifs VR-MT-H (Kategorie 2) sind Gegenstand der vorliegenden Bedingungen für BOEV-Mitglieder.
- (2) Auf die im Tarif unter Ziffer II. geregelten Vergütungen wird den BOEV-Mitgliedern bei Anmeldung ihrer Herstellungen zu den vorliegenden Bedingungen ein Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 % eingeräumt, d.h.:

Die Prozentvergütung je Produkt beträgt 2,2 % vom Erlös, der sich aus dem Abgabepreis ggü. dem Detailhändler, der die Verbreitung an den Endverbraucher übernimmt (exklusive Mehrwertsteuer), multipliziert mit der hergestellten Menge ergibt.

Die Mindestvergütung je Produkt beträgt 0,192 Euro.

- (3) Berechnungsgrundlage ist der Bruttoumsatz (Bruttoerlös) abzüglich Retouren i.S.d. Absatz (6). Der Hersteller meldet an die GEMA den Erlös je Stück für ein Produkt.

Bei der Berechnung des Erlöses nach dem vorstehenden Absatz (2) dürfen keine Preisabschläge oder sonstige Abschläge direkt oder indirekt in Abzug gebracht

werden bzw. die Vergütungsgrundlage schmälern. Dies gilt z. B. insbesondere aber nicht abschließend auch für:

- Skonti
- Boni
- Abpreisungen (z. B. Lagerwertausgleich)
- Werbekostenzuschüsse (z. B. Platzierung u. a.)
- Zentrale Kostenbeteiligungen (z. B. Lagerkosten, Delcredere)
- Artikelverrechnungen (z.B. aus Sets)
- Wertberichtigungen auf Forderungen

Steuern

- (4) Die Vergütungen erhöhen sich um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (aktuell 7 %). Steuern wie Mehrwertsteuer o.ä. sind bei Berechnung der Vergütung abzugsfähig. Die Abzugsfähigkeit bei neu eingeführten Steuern bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit dem BOEV. Soweit nationale Gesetze eine Besteuerung des Vergütungsbetrags für die Rechteeinräumung vorsehen, wird diese zusätzlich zur Vergütung durch den Hersteller an die GEMA entrichtet.

Fälligkeit der Vergütung, Retouren und Freiemplare

- (5) Die Vergütung ist durch den Hersteller vor Herstellung zu entrichten, jedoch spätestens beim Verlassen des Hörbuch-Trägers aus dem Presswerk / der Fertigungsstätte.
- (6) Auf die vergütungspflichtigen Herstellungen bewilligt die GEMA einen pauschalen Mengenabzug von 8%. Der Hersteller meldet an die GEMA die Nettomengen.
- (7) Die Produkte der Erstauflage einer Neuerscheinung, d.h. unter einer neuen Katalognummer in Verkehr gebrachte und als solche gegebenenfalls in der Publikation des Herstellers aufgeführte Produkte, werden im Rahmen des pauschalen Mengenabzugs zu Zwecken der nationalen und internationalen Werbung des Herstellers und zu Rezensionszwecken (einschließlich Fachpresse und Programmgestalter) vergütungsfrei belassen.

Diese Hörbücher müssen auf den Etiketten deutlich lesbar den Eindruck oder Stempel "Unverkäuflich" tragen. Technischen oder praktischen Fragen werden nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung getragen. Diese Hörbücher, die nicht kommerziell und nur gratis vertrieben werden dürfen, müssen zu Kontrollzwecken offengelegt werden.

ARTIKEL VIII – VERPFLICHTUNGEN DES HERSTELLERS

Schutz

- (1) Vergütungspflichtig ist jedes zum Repertoire der GEMA gehörende in seinem Ursprungsland geschützte Werk, wobei als Ursprungsland für unverlegte Werke das Land der Staatsangehörigkeit des Urhebers gilt. Für veröffentlichte Werke gilt entweder das Land der Staatsangehörigkeit des Urhebers oder das Land der Erstveröffentlichung als Ursprungsland, je nachdem, welche Gesetzgebung die längste Schutzfrist gewährt.

Maßgebliche Schutzdauer ist diejenige, die das Gesetz des Verkaufslandes des Hörbuchs gewährt. Diese Frist darf aber nicht die Schutzfrist überschreiten, die durch das Gesetz des Ursprungslandes des Werkes gewährt wird, jedoch unbeschadet bilateraler oder multilateraler zwischenstaatlicher Konventionen.

Wenn das Gesetz des Verkaufslandes des Hörbuch literarische und musikalische Werke nicht schützt oder es dort ein Gesetz nicht gibt, gilt die Schutzfrist, die das Gesetz des Herstellungslandes des Hörbuchs gewährt.

Anmeldung und Abrechnung

- (2) Die Anmeldung und Abrechnung erfolgt vor Herstellung eines Hörbuch-Trägers. Als Regelverfahren gilt die Meldung über das Online-Portal der GEMA in der dort maßgebenden Form. Veränderungen der Verfahrensweise werden einvernehmlich zwischen GEMA und dem BOEV vereinbart.
- (3) Der Hersteller ist verpflichtet, Produktionen von Trägern mit Hörbüchern zum Zwecke der Rechteeinräumung rechtzeitig vor der Vervielfältigung an die GEMA zu melden. Er hat diese Meldungen gleichfalls für bereits in der Vergangenheit gemeldete Hörbücher einzureichen, die er unter einer neuen Bestellnummer bzw. Katalognummer und/oder einer neuen Hörbuch-Trägerart auswerten will.
- (4) Die Meldungen erstrecken sich auch auf Hörbücher ohne Musiknutzungen. Hörbücher ohne Musiknutzungen sind mit der Bestätigung des Herstellers an die GEMA zu melden, dass ein bestimmtes Hörbuch keine GEMA-pflichtigen Musiknutzungen enthält.
- (5) Der Hersteller wird der GEMA die Artikelnummern (GTIN/EAN) o.ä. der Produkte bekannt geben, auf Anforderung außerdem die Bestellnummern der Produkte. Auf keinen Fall können Hörbücher unterschiedlichen Inhalts die gleichen Nummern haben.
- (6) Die GEMA stellt auf Grundlage der Meldung eine Rechnung, mit deren vollständiger und vorbehaltloser Zahlung sie dem Hersteller die Einwilligung erteilt.

- (7) Die GEMA kann von dem Hersteller Detailinformationen zu den auf den Produkten aufgenommenen Werken und Beteiligte (Musikaufstellungen) und weitere Nachweise verlangen (Inhaltsmeldung).
- (8) Der Hersteller hat der GEMA auf Anforderung Auskünfte über technische Schutzmaßnahmen gem. § 95 a UrhG mitzuteilen. Die GEMA wird dem Hersteller dabei eine Formatvorlage für die Aufbereitung der Informationen zur Verfügung stellen. Diese ist vom Hersteller zu verwenden.

Zahlungen

- (9) Der Hersteller verpflichtet sich, die Rechnungen der GEMA, die auf den Meldungen gemäß den vorstehenden Absätzen beruhen, fristgemäß auszugleichen. Als Zahlungstermin bestimmt die GEMA einen Kalendertag, der einer Frist von „14 Tage nach Erhalt der Rechnung“ entspricht. Die Rechnungsbereitstellung erfolgt über das Online-Portal der GEMA.

Pflichteindrücke

- (10) Jeder Hörbuch-Träger hat auf dem Etikett oder bei Platzmangel notfalls auf dem Einlegeblatt bzw. der Verpackung folgende Angaben zu enthalten:

Das Faksimile "GEMA" im Rechteck in einer Größe von ca. 10 : 8 mm.

Den Vermerk in der Sprache des Herstellungs- oder Verkaufslandes:

"Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte vorbehalten. Kein(e)
unerlaubte Vervielfältigung, Vermietung, Verleih, Aufführung,
Sendung!",

Titel des Hörbuchs,

Bestellnummer,

Marke,

Titel des (der) wiedergegebenen Musikwerke(s), Name des (der)
Musikurheber(s) ggf. des Bearbeiters des Textes und/oder der Musik und des
(der) Musikverlage(s)

Name des (der) Musikurheber(s) und des (der) Musikverlage(s).

Aus der Verwendung des obigen Faksimiles wird die GEMA keinerlei
Urheberrechtsansprüche ableiten.

In die für die Öffentlichkeit bestimmten Kataloge, Nachträge und Neuerscheinungslisten des Herstellers werden die in vorstehendem vorgesehenen Angaben übernommen.

Technischen oder praktischen Schwierigkeiten wird nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung getragen.

Belegexemplare, Kataloge, Etiketten, Überlassungsbedingungen

- (11) Der Hersteller wird der GEMA auf Verlangen ein (1) Exemplar eines jeden Etiketts bzw. Einlegeblattes oder der Verpackung und auf Verlangen ein (1) Exemplar des Hörbuchs unentgeltlich zur Verfügung stellen. Das jeweilige Exemplar wird als Belegexemplar für die Zeit von fünf Jahren ab Bereitstellung archiviert und im Anschluss vernichtet.
- (12) Der Hersteller ist verpflichtet, der GEMA auf Anforderung kostenfrei unverzüglich zur Verfügung zu stellen:
- ein (1) Exemplar seiner Kataloge, Katalognachträge und Neuerscheinungslisten,
 - ein (1) Exemplar seiner jeweiligen Überlassungsbedingungen für den Detailhandel. Diese Überlassungsbedingungen sind auf dem Laufenden zu halten.

ARTIKEL IX – MITAUSWERTER DES HERSTELLERS

- (1) Im Rahmen der vorliegenden Bedingungen gelten als Mitauswerter des Herstellers die Gesellschaften oder Personen, die in irgendeiner Eigenschaft an der Herstellung (Aufnahme oder Pressung/Fertigung) von Hörbüchern unter der Marke des Herstellers beteiligt sind sowie die Exklusiv-Vertriebsfirmen für diese Hörbücher.
- (2) Der Hersteller verpflichtet sich gegenüber der GEMA sowohl im eigenen Namen als auch im Namen und für Rechnung seiner Mitauswerter. Auf Verlangen der GEMA ist er gehalten, ihr eine Erklärung seiner Mitauswerter vorzulegen, welche bestätigt, dass diese sich, soweit sie betroffen sind, verpflichten, die Bestimmungen des Artikels X der vorliegenden Bedingungen einzuhalten.
- (3) Die Haftung des Herstellers besteht weiter für Pressungen/Fertigungen von Hörbüchern unter seiner oder seinen Marke(n), die von einem Dritten durchgeführt werden, es sei denn, dass dieser als Hersteller für seine eigene(n) Marke(n) einen den vorliegenden Bedingungen entsprechenden Vertrag mit der GEMA unterzeichnet hat. Der Hersteller wird den Mitauswerter verpflichten, der GEMA ein Kontrollrecht im Sinne von Artikel X einzuräumen.

- (4) Lässt der Hersteller für seine Rechnung Auftragspressungen/Auftragsfertigungen, gleichgültig ob durch einen Dritten, einen Lizenzinhaber oder einen mit ihm verbundenen Hersteller, vornehmen, ist er stets gehalten, hierüber die GEMA zu unterrichten und er ist zur Zahlung der Vergütungen für diese Hörbücher nach den vorliegenden Bedingungen verpflichtet.

ARTIKEL X – KONTROLLE SEITENS DER GEMA

- (1) Der Hersteller ist verpflichtet, der GEMA die Orte der Vervielfältigungs-Werkstätte(n), sowie seiner (Zentral-)Lager bekannt zu geben. Er ermöglicht der GEMA einen Abgleich der Lagerbestände, Lagerausgänge und der in Presswerken / Fertigungsstätten hergestellten Stückzahlen.–Befinden sich die Vervielfältigungs-Werkstätte(n) und/oder die Lager nicht am Ort des Unternehmenssitzes des Herstellers bzw. beauftragt der Hersteller Dritte, ist er der GEMA gegenüber verpflichtet gem. Artikel IX (2) und (3) Vorkehrungen zu treffen, damit die GEMA ihre Kontrolle ohne Schwierigkeiten ausüben kann.
- (2) Die GEMA hat das weitestgehende Recht der Kontrolle über alle unter den Gegenstand der vorliegenden Bedingungen fallenden Handlungen des Herstellers, insbesondere sämtlicher Geschäftsdaten zur Feststellung des gesamten Nutzungsumfanges.

Infolgedessen haben die Prüfer der GEMA im Rahmen der Betriebszeiten und nach Vorankündigung freien Zutritt zu den Werkstätten, Lagern und Büros des Herstellers, und dieses Zutrittsrecht kann nicht verweigert, noch kann der Zutritt unter irgendeinem Vorwand vom Hersteller verzögert werden. Dieser ist verpflichtet, den Prüfern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften alle Unterlagen zugänglich zu machen, welche es gestatten, die Fabrikation, die Bestände an Hörbuch-Trägern, die Ein- und Ausgangsbewegungen sowie sämtliche finanzielle Erlöse und Verbuchungen zu prüfen, auf Anforderung der GEMA in digitaler Form.

- (3) Die Dokumentation der produkt- und absatzkanalspezifischen Verkaufspreise mit den zu diesen Preisen führenden Abzügen (z.B. Skonti, Boni, Abpreisungen, Werbekostenzuschüsse, Kostenbeteiligungen, Artikelverrechnungen oder sonstige Minderungen) ist offenzulegen. Der Hersteller muss außerdem der GEMA jede Erleichterung zur Kontrolle der durch ihn beauftragten Dritten, insbesondere der Lohnkopierer, gewährleisten.
- (4) Der Hersteller ist zur Führung einer übersichtlichen und genauen Buchhaltung verpflichtet, durch welche die Ablieferung exakter Aufstellungen an die GEMA sowie die Kontrolle dieser Aufstellungen durch die GEMA anhand von Auswertungen der Geschäftsdaten in dafür geeigneten Datenformaten (xls-, csv- oder xml-Formate) gesichert ist. Die Ausübung der Kontrolle und die Führung der hierfür unerlässlichen Unterlagen werden einvernehmlich zwischen Hersteller und GEMA geregelt.

- (5) Die GEMA ist berechtigt, bei Aufnahme und/oder Pressungen bzw. Fertigungen im Ausland dieses Kontrollrecht von ihrer ausländischen Schwestergesellschaft ausüben zu lassen.
- (6) Der Hersteller verpflichtet sich gegenüber der GEMA, dass die genannten Kontrollen durch die GEMA auch im jeweiligen Presswerk bzw. der Fertigungsstätte durchgeführt werden können und von diesem bzw. dieser auch geduldet bzw. die erforderlichen Auskünfte erteilt werden.
- (7) Die GEMA und die von ihr mit der Durchführung der Kontrolle beauftragten Prüfer haben alle aus der Kontrolle gewonnenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln; sie sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (8) In der Regel erstreckt sich ein Prüfungszeitraum auf 3 Jahre, soweit nach Ermessen der GEMA im Einzelfall nicht ein kürzerer bzw. längerer Zeitraum erforderlich ist.
- (9) Falls die Überprüfung durch die GEMA einen Mehrbetrag von mindestens 5% gegenüber den vom Hersteller während oder für die kontrollierte Periode vorgelegten Abrechnungen ergibt, so wie sie im Zeitpunkt der Ankündigung der Kontrolle vorliegen, kann die GEMA die notwendigen Kosten zu Lasten des Herstellers in Rechnung stellen, falls die Nachforderung aus einem Fehler seinerseits resultiert. Die betragsmäßige Verhältnismäßigkeit der veranschlagten notwendigen Kosten der GEMA im Vergleich zu den geltend gemachten Nachforderungen ist von der GEMA zu berücksichtigen.

ARTIKEL XI - SANKTIONEN

- (1) Wenn der Hersteller
 - a) irgendeine seiner finanziellen Verpflichtungen nach den vorliegenden Bedingungen nicht erfüllt und unbeschadet dessen, was im nachstehenden Absatz (2) gesagt ist,
 - b) der GEMA nicht die Möglichkeit zur Kontrolle gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Artikels einräumt,
 - c) wiederholt, trotz Mahnungen der GEMA, irgendeine andere Verpflichtung aus den vorliegenden Bedingungen nicht erfüllt und insbesondere
 - in den Meldungen nicht alle Hörbücher angibt, die hergestellt werden sollen, oder nicht, wie vorliegend verlangt, vollständige und korrekte Angaben macht,

- auf eine Anforderung der GEMA hin für eine Herstellung nicht alle Werke und Beteiligten angibt bzw. sich weigert, Inhaltsmeldungen für seine Produkte bereitzustellen,
- Meldungen mit empfindlichen Lücken oder erheblicher Verspätung gegenüber den festgelegten Fristen eintreffen

ist die GEMA 15 Tage, nachdem der Hersteller eine erfolglos gebliebene Aufforderung erhalten hat, die ihm durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen ist, berechtigt,

- a) den Hersteller dem Verfahren der bar zu bezahlenden Werk-für-Werk-Genehmigung zu unterwerfen,
- b) und/oder ein Herstellungs- und Vertriebsverbot gegenüber dem Hersteller bezüglich der Werke des GEMA-Repertoires auszusprechen,
- c) und/oder unter Beendigung der Anwendung der vorliegenden Bedingungen eine Sperre für den Hersteller im GEMA-Onlineportal zu setzen,

ohne dass der Hersteller hieraus Schadensersatzansprüche gegenüber der GEMA ableiten kann und unbeschadet von Schadensersatzansprüchen zugunsten der GEMA.

- (2) Falls der Hersteller eine der nachstehenden Verpflichtungen nicht erfüllt, zahlt er der GEMA Zinsen zu dem Satz, wie er sich aus § 288 Abs. 1 BGB ergibt:
 - a) Im Falle fehlender Meldungen gemäß vorstehendem Artikel VIII (3) erstrecken sich die Zinsen auf den Vergütungsbetrag, der aus den bei Ablauf dieser Frist nicht gelieferten Meldungen resultiert.
 - b) Jede nicht zu dem vorgesehenen Fälligkeitstermin gezahlte Summe löst die Zahlung der gleichen täglichen Zinsen aus.
- (3) Wenn der Hersteller innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der Fristen gemäß Absatz (2) vorstehend seine Verpflichtungen nicht erfüllt und die fälligen Zinsen gezahlt hat, ist die GEMA außerdem berechtigt, die Anwendung der vorliegenden Bedingungen im Einklang mit den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes (1) im Verhältnis zum Hersteller zu beenden.

Artikel XIII - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Die vorliegenden Bedingungen gelten für die Dauer der BOEV-Mitgliedschaft des Herstellers. Der Hersteller oder die GEMA sind jedoch berechtigt, die Anwendung der vorliegenden Bedingungen im Verhältnis zum Hersteller zu beenden, wenn bis zum

31.05 eines Jahres mit Wirkung für das folgende zweite Kalenderhalbjahr bzw. bis zum 30.11. eines Jahres mit Wirkung für das folgende erste Kalenderhalbjahr eine entsprechende Erklärung gegenüber dem anderen Teil erfolgt ist.

- (2) Die GEMA ist berechtigt, die Anwendung der vorliegenden Bedingungen im Verhältnis zum Hersteller mit einer Frist von drei Monaten zu beenden, wenn der Hersteller nicht mehr Mitglied des BOEV ist.

Anlage

Tarif VR-MT-H
(Kategorie 2)

Anlage 1

[TARIF VR-MT-H – (Kategorie 2)]